

Trunkenheitsfahrt contra Arbeitsplatz Mit dem Führerschein geht manchmal auch der Arbeitsplatz verloren

Fast jeder (erwachsene) Mensch trinkt dann und wann einmal Alkohol. Das ist auch grundsätzlich nicht weiter schlimm. Es ist aber allgemein bekannt, daß Alkoholgenuß und Autofahren nicht zusammenpassen. Ab einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,3 Promille beginnt es gefährlich zu werden, ab einer BAK von 0,5 Promille ist man jedenfalls mit einer Ordnungswidrigkeit dabei. Wird jemand mit einer BAK von 1,1 Promille oder mehr erwischt, handelt es sich um eine Straftat. Dies führt in aller Regel zu einer Geldstrafe und der Entziehung der Fahrerlaubnis für eine lange Zeit. Ist der Führerschein dann entzogen, hat der betroffene Arbeitnehmer meistens organisatorische Probleme, denn er muß irgendwie morgens zu seinem Arbeitsplatz kommen und abends nach Hause.

Noch gravierender werden diejenigen Arbeitnehmer getroffen, die beruflich auf den Führerschein angewiesen sind, z.B. Berufskraftfahrer oder Handelsvertreter. Auch wenn kein betriebliches oder einzelvertragliches Alkohol-Verbot vereinbart worden ist, so besteht doch die vertragliche Nebenpflicht des Arbeitnehmers, seine Arbeitsfähigkeit nicht durch Alkoholgenuß zu beeinträchtigen. Es ist dann zwar erlaubt, in den Pausenzeiten alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Der Alkoholgenuß allerdings darf nicht dazu führen, daß sich der Arbeitnehmer in einem Zustand befindet, in dem er seine Arbeitspflicht nicht mehr vertragsgemäß erfüllen kann oder sich und andere gefährdet. Bei diesen Personen rechtfertigt die Entziehung der Fahrerlaubnis in aller Regel die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Doch auch wenn sich der Arbeitgeber bereit erklärt, den führerscheinlosen Arbeitnehmer fristgemäß zu kündigen, ihn also für die Dauer der Kündigungsfrist irgendwie anderweit zu beschäftigen, gibt es ein handfestes finanzielles Problem: Die Arbeitsverwaltung wird dem Arbeitnehmer vorwerfen, dass er die Arbeitslosigkeit selbst verschuldet hat und dann das Arbeitslosengeld erst nach Ablauf einer Sperrzeit von zwölf Wochen zahlen. Damit hatte sich ein Arbeitnehmer unlängst nicht einverstanden erklärt und zur Begründung angeführt, dass der Führerschein nicht anlässlich einer beruflichen Trunkenheitsfahrt entzogen worden war, sondern bei einer privaten. Dies allerdings spielte nach Ansicht der Richter keine Rolle. Sie vertraten die Ansicht, dass ein strafbewehrtes Verhalten beim Empfang von Sozialzahlungen nicht privilegiert werden könne.